

**Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer
der Ortsgemeinde Großkarlbach**

vom 01.02.2023

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Großkarlbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.01.2023 aufgrund des § 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der gültigen Fassung, § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der gültigen Fassung, § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der gültigen Fassung und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der gültigen Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Hebesatz**

- (1) Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird ab dem Jahr 2023 auf 345 % festgesetzt.
- (2) Der Hebesatz für die Grundsteuer B wird ab dem Jahr 2023 auf 465 % festgesetzt.
- (3) Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wird ab dem Jahr 2023 auf 380 % festgesetzt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer A, Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer vom 26.04.2022 außer Kraft.

Großkarlbach, den 01.02.2023

Paul Schläfer
Ortsbürgermeister



